

Gestaltungsplan «PWF»

Stand 30.03.2026

ID	Themenbereich	Mitwirkungseingabe / Begehren	Beurteilung Gemeinderat	Beschluss
1.01	Baumschutz	<p>Antrag: Ergänzung von § 10 SBV mit der Vorgabe, dass um jeden Baumstamm eine unversiegelte Sickerfläche mit einem Radius von mindestens 2 m vorzusehen und der Wurzelbereich vor Verdichtung zu schützen ist.</p> <p>Begründung: Damit Bäume ihre ökologische Funktion erfüllen können, benötigen sie ausreichenden Wurzelraum sowie Schutz vor Bodenverdichtung. Im Gestaltungsplan (insb. bei den Parkplätzen auf der Südseite) sei nicht klar ersichtlich, ob dies sichergestellt sei.</p>	<p>Die Anforderungen an die Umgebungsgestaltung und Baumpflanzungen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahren abschliessend konkretisiert. Eine zusätzliche detaillierte Vorgabe von mindestens 2 m Radius in den Sonderbauvorschriften wird als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Eine Ergänzung von § 10 im Sinne von "bei Bäumen ist eine angemessene Sickerfläche umzusetzen" wird als zweckmässig erachtet.</p>	(√)
1.02	Parkierung	<p>Antrag: Ergänzung von § 12 Abs. 1 SBV dahingehend, dass die Anzahl der Parkplätze in der 1. Etappe hier festgelegt werden soll. Es dürfen in der ersten Etappe maximal 67 Parkplätze gebaut werden.</p> <p>Begründung: Es dürfen in der 1. Etappe nicht bereits alle Parkplätze auf der Verkehrsfläche (78 Parkplätze) benutzt werden können. Dies würde die Bemühungen zur Erreichung des Modalsplits gefährden.</p>	<p>Die Zahl der Autoabstellplätze für die erste Etappe soll nicht eingeschränkt werden. Im Baubewilligungsverfahren muss der Parkplatzbedarf nachgewiesen werden.</p>	x

ID	Themenbereich	Mitwirkungseingabe / Begehren	Beurteilung Gemeinderat	Beschluss
1.03	Parkierung	<p>Antrag: Ergänzung von § 12 Abs. 4 SBV dahingehend, dass Velo-Abstellplätze gedeckt sein sollen.</p> <p>Begründung: Gedeckte Velo-Parkplätze dienen der Attraktivität der Parkplätze und dem Schutz der Velos vor Regen.</p>	Das Anliegen wird als sinnvoll erachtet. Die Qualität der Veloparkplätze wird berücksichtigt und in den Sonderbauvorschriften präzisiert.	√
1.04	Mobilität	<p>Antrag: Ergänzung von § 12 SBV dahingehend, dass ein Mobilitätskonzept erstellt werden muss.</p> <p>Begründung: Der vorliegende Modalsplit wird begrüsst. Es fehlen allerdings Massnahmen, diesen auch tatsächlich zu erreichen. Ein Mobilitätskonzept greift die verschiedenen Themen (übergeordnetes Strassennetz, Parkierung, öffentlicher Verkehr, Angebot Fuss- und Veloverkehr) auf und strebt ein bestimmtes Verkehrsverhalten an.</p>	Die Festsetzung über die Erstellung eines Mobilitätskonzepts wird als nicht zweckmässig beurteilt. Es werden bereits heute diverse Massnahmen umgesetzt (Lademöglichkeit für E-Bikes, E-Mobilität). Weiter wird davon ausgegangen, dass durch die neue Lage des Standorts in Balsthal die Mitarbeitenden aus Balsthal vom Auto auf das Velo umsteigen.	x
1.05	Parkierung	<p>Antrag: Ergänzung von § 12 SBV dahingehend, dass 10 % aller Abstellplätze mit Elektroladestationen auszurüsten sind.</p> <p>Begründung: Die Zahl der Elektroautos in der Schweiz wächst und wird gemäss Prognosen weiter steigen. Per Ende 2025 bereits Anteil von 5 % von Elektroautos vorhanden. Zur Förderung der Elektromobilität sollen den Mitarbeitern Ladestationen zur Verfügung gestellt werden.</p>	Das Anliegen wird teilweise als sinnvoll erachtet. Die Sonderbauvorschriften werden so ergänzt, dass 10% der Abstellplätze vorbereitet sein müssen, dass eine Nachrüstung mit Elektrostationen möglich ist.	(√)

ID	Themenbereich	Mitwirkungseingabe / Begehren	Beurteilung Gemeinderat	Beschluss
1.06	Parkierung	<p>Antrag: Ergänzung von § 12 SBV dahingehend, dass 10 % der Veloabstellplätze mit Lademöglichkeiten für E-Bikes einzurichten sind.</p> <p>Begründung: Der Anteil der E-Bikes in der Schweiz steigt. Das Potential für die Nutzung von Velos oder E-Bikes ist im topografisch flachen (westlichen) Thal sehr gross und soll von Anfang an gefördert werden.</p>	<p>Das Anliegen wird teilweise als sinnvoll erachtet. Die Sonderbauvorschriften werden so ergänzt, dass 10% der Abstellplätze vorbereitet sein müssen, dass eine Nachrüstung von Lademöglichkeiten für E-Bikes zu gewährleisten ist.</p>	(√)
1.07	Energie	<p>Antrag: Ersetzen von § 14 Abs. 1 SBV dahingehend, dass der zulässige gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung 40 % unter den gesetzlichen Vorgaben liegen muss. Der Energiebedarf ist durch erneuerbare Energien zu decken. Fassadenflächen (insb. Ost- und Westfassade) sind für Photovoltaikanlagen zu nutzen, soweit dies ökologisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und keine weiteren schützenswerten Interessen entgegenstehen.</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagenen Ausführungen sind schwammig gehalten und zu wenig konkret. Der Energieeffizienz wird zu wenig Beachtung geschenkt, da dadurch auch die Nebenkosten, sowie die Belastung für Umwelt langfristig gesenkt werden können. Mit den SBV kann die Gemeinde klare Vorgaben machen. Bezüglich Produktion von erneuerbarem Strom sollen auch die Fassaden genutzt werden.</p>	<p>Die Festsetzung eines maximalen gewichteten Energiebedarfs wird als nicht zweckmässig beurteilt. Es sollen im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens keine weiteren Einschränkungen gemacht werden. In § 14 SBV ist eindeutig festgelegt, dass eine hohe Energieeffizienz notwendig ist und erneuerbare Energien zu berücksichtigen sind. Die grossen Flachdachflächen ermöglichen bereits eine überdurchschnittlich hohe Stromproduktion. Auf zusätzliche Photovoltaik Elemente an den Fassaden wird verzichtet. Gemäss dem kantonalen Vorprüfungsbericht dürfen an der Westfassade keine auffälligen oder grelle Oberflächen verwendet werden. Die Ostfassade ist strassenbildend und daher ebenfalls nicht geeignet.</p>	x

ID	Themenbereich	Mitwirkungseingabe / Begehren	Beurteilung Gemeinderat	Beschluss
1.08	Lichtemissionen	<p>Antrag: Ergänzung von § 16 SBV zum Thema Lichtemissionen. Die Aussenbeleuchtungsanlagen sollen so ausgerichtet werden, dass sie die Umgebung nicht übermässig belasten. Sie sind nach oben und in Richtung Grünflächen abzuschirmen. Ausserdem müssen Beleuchtungen von Logos, Reklamen usw. zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden. Aussenbeleuchtungen mit einer Farbtemperatur von mehr als 3000 Kelvin sind nicht zulässig.</p> <p>Begründung: Aussenbeleuchtungen sollen auf ein Minimum beschränkt werden. Bei nicht betriebsnotwendigen Lichtquellen ist auf Störungen und Energieverbrauch zu achten. Ausserdem sind Insekten und auch zahlreiche andere Tiergruppen von künstlichem Licht betroffen. Lichtverschmutzung ist zu vermeiden.</p>	<p>Die Vermeidung von Lichtemissionen in § 16 SBV genügend geregelt. Die vorgeschriebene Anwendung der Vollzugshilfe «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) entspricht dem heutigen Standard und regelt die Beleuchtungsdauer und Farbtemperatur.</p>	x